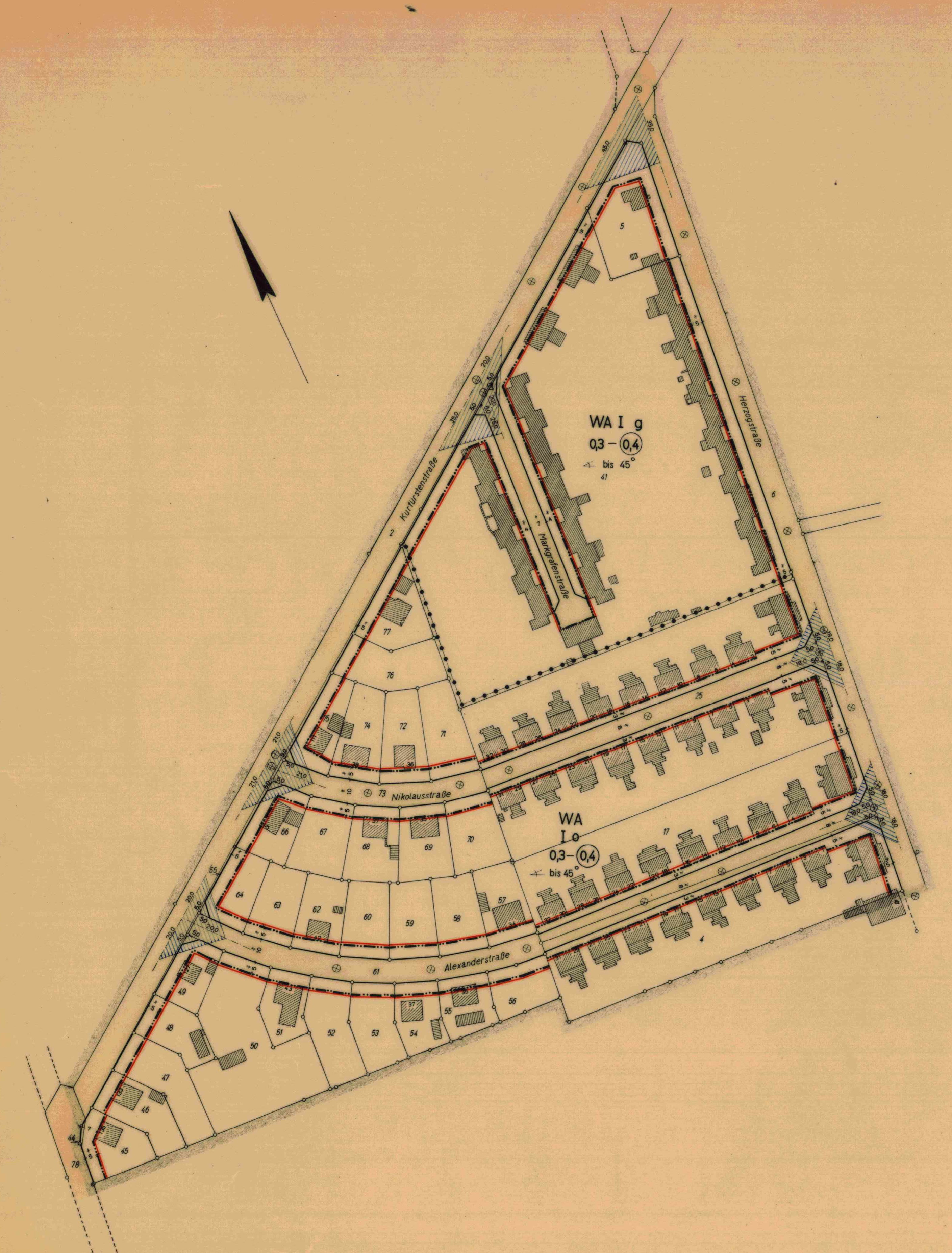

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal
- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs.4 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche **Verkehrsfläche**

GEBÄUDEBESTAND–SIGNATUREN

- Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt
- Wirischaftsgebäude
- Offene Gebäudeteile
- Ruine
- Denkmal
- Tankstelle
- Hinweistafel
- ◇ 26,4 Kilometerstein
- Nadelbaum
- Laubbaum

GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)

68	Flurstücksnummer
× 37,86	Höhenangabe über NN
⌗	Parallelzeichen
	Geradheitszeichen
	Verlängerung
	rechtwinklig

ENTWÄSSERUNG

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- ⊕ Kanalrevisionsschacht

BAUFLÄCHEN

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet
Ga	Flächen für Garagen
St	Flächen für Stellplätze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- Kirche
- Schule
- Kindergarten

SONSTIGE FLÄCHEN

- Bahnanlagen
- Ü Überschwemmungsgebiet
- W Wasserschutzgebiet
- Öffentliche Parkanlage
- P Öffentliche Parkfläche
- Spielplatz

BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE

III	Geschoßzahl = (Höchstgrenze)
(II)	Geschoßzahl = (zwingend)
0.4 = GRZ	= Grundflächenzahl
(0,7) = GFZ	= Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Dachneigung

Straßenachse
Fahrspurachse
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

* Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzzone gelten nicht als Festsetzung, ~~sondern auf Grund der durgeführten Untersuchungen des Wasserbauingenieurs Dr. Schneider, Bielefeld z. Zt. nur als Vorschlag~~

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ahaus (Westf.), den 8. 3. 1966

Landkreis Ahaus
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrage
Kreisobervermessungsrat

LANDKREIS AHAUS

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 und~~ der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 24. Juli 1964 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 9. März 1966

Bürgermeister

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 und~~ der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 19. November 1965 gemäß § 2 (6) des BbauG in der Zeit vom 1. April 1966 bis einschließlich 2. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde ab 10. März 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), den 3. Mai 1966

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Wagner
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3~~ ist, nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 22. Juni 1966 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 1. Juli 1966

Bürgermeister

Dieser Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3~~ – ist gemäß § 11 des BbauG mit Verfügung vom 20. 3. 1968 Az.: 34.3.a 5202 genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 20. 3. 1968.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Dieser genehmigte Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3~~ – wird gemäß § 12 BbauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 10. Mai 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dieser Plan ist ab 28. Mai 1968 rechtsverbindlich geworden.
Gronau (Westf.), den 29. Mai 1968

Der Stadtdirektor

Stadt Gronau (Westf.)

~~Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:~~
~~Teil 1 (Zeichnung)~~
~~Teil 2 (Text)~~
~~Teil 3 (Höhenplan)~~

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.)
Planungsamt

Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.)
Planungsamt

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 3
Maßstab 1:1000 1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 38

Ermächtigungsgrundlagen:

1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für NW vom 28.10.1952 (SGV 2020)
2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
3.) § 103 der Bauordnung – Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. DurchführungsVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes